

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - KitaSEF - vom 13. Mai 2008

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat am 12.03.2008 (Beschluss Nr. 042/08) aufgrund der §§ 22, 23, 24, 61 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG -) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006, S.51) i. V. m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertages-einrichtungen und Tagespflege vom 09.12.2010 (Beschluss-Nr. 1418/10), beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für kommunale Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt, folgend Stadt, im Sinne des ThürKitaG.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

(2) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Betreuungsart, dem Betreuungsumfang und dem Einkommen.

(4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

§ 3

Bemessung der Elternbeiträge, Verfahren

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Tabelle. Besuchen mehr als ein Kind der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 2 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege, so ermäßigen sich die Elternbeiträge für das zweite Kind um 50 Prozent. Die Elternbeiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen und der zweithöchste Betrag ermäßigt sich um 50 Prozent.

(2) Die Betreuungszeit beträgt bei Halbtagsbetreuung bis 5 Stunden, bei Ganztagsbetreuung über 5 Stunden. Abwesenheit des Kindes und Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege unberührt.

(3) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftinzugsverfahren von der Stadt, Stadtkasse, vom Konto des/der Zahlungspflichtigen abgebucht. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Stadt.

(4) Für eine tageweise Betreuung sind 5 v. H. der Elternbeiträge der Höchststufe gemäß Tabelle der Anlage pro Tag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung ist ein Elternbeitrag von 3,00 EUR je angefangene Stunde zu entrichten.

(5) Einkommensänderungen sind der Stadt, dem Jugendamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Vorlage geeigneter Unterlagen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht vollständig wird der in der Anlage dieser Satzung festgelegte höchste Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erhoben.

§ 4

Einkommen

(1) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden sozial gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder wird gem. Abs. 4 einkommensmindernd berücksichtigt.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz sowie Leistungen nach SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300 EUR bzw. nach § 6 BEEG i. H. v. 150 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe I eingruppiert.

(3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise. Sofern diese zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(4) Das Einkommen der Eltern ist bei zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern um jeweils 200,00 EUR monatlich je Kind zu reduzieren. Berücksichtigt werden das zweite und alle weiteren Kinder für die die Eltern gem. § 2 Absatz 2 Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz haben.¹

¹ Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. März 2009, in Kraft.

§ 5 Verpflegung

(1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes erhoben. Als anwesend gilt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages bei der/dem Leiter/-in abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren fallen unbeschadet eventueller Abwesenheit in Höhe des Monatsbetrages gemäß Anlage an. Zweimal jährlich sowie bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen. Stichtage für die Abrechnung sind der 30.6. und der 31.12. des Jahres, bei Abmeldung oder Ausschluss jeweils der letzte Anwesenheitstag in der Tageseinrichtung. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweiligen Stichtagen bzw. letztem Anwesenheitstag. Ergibt die Gegenüberstellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen mit den bereits geleisteten Monatsbeträgen für den Abrechnungszeitraum einen Differenzbetrag, ist eine Nachforderung zum 01. des Monats nach der Bekanntgabe des Differenzbetrages zu entrichten. Ein Guthaben wird in den Folgemonaten verrechnet bzw. auf Antrag erstattet.

(4) Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen werden die in der Anlage dieser Satzung festgelegten Gebühren nach Art und Umfang der Verpflegung erhoben.

(5) Sofern ein Anspruch auf Leistungen

- nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- von Grundsicherungsleistungen nach dem IV. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

besteht, werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen auf Antrag keine Gebühren für die Verpflegung (Vollverpflegung) erhoben.²

² Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. März 2009, in Kraft.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.04.2001** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder in der Landeshauptstadt Erfurt - KitaGebSEF -vom 14.März 2005 (StR Beschluss Nr. 010/2005) sowie die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder in der Landeshauptstadt Erfurt - KitaGebSEF- vom 15.März 2001 (StR Beschluss Nr. 019/2001) außer Kraft.

(2) Bestandteil dieser Satzung sind

Anlage

- Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- Verpflegungsgebühren.

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Einkommen nach § 4 jährlich in EUR	Kindergarten halbtags in EUR	Kindergarten ganztags in EUR	Kinderkrippe halbtags in EUR	Kinderkrippe ganztags in EUR
I bis 30.000,00	0	0	0	0
II bis 40.000,00	30,00	40,00	60,00	80,00
III bis 50.000,00	60,00	80,00	120,00	160,00
IV bis 60.000,00	90,00	120,00	180,00	240,00
V bis 70.000,00	120,00	160,00	240,00	320,00
VI bis 80.000,00	150,00	200,00	300,00	400,00
VII bis 90.000,00	180,00	240,00	360,00	480,00
VIII über 90.000,00	210,00	280,00	420,00	560,00

Für die Kindertagespflege gelten die Elternbeiträge analog den Kinderkrippen, wobei der Höchstbeitrag auf monatlich 200 EUR begrenzt wird.

Verpflegungsgebühren

- Einrichtungen mit eigener Küche

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	47,00	2,75
Halbtagsverpflegung	41,00	2,45
Mittagsmahlzeit und Getränke	36,00	2,15

- Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	43,00	2,50
Halbtagsverpflegung	38,00	2,25
Mittagsmahlzeit und Getränke	33,00	1,90

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 (4) 5 (5)	geändert neu		a) 26.01.2009 b) 27.02.2009 c) 01.03.2009
2	Anlage (Höchstbetrag)	geändert		a) 09.12.2010 b) 14.01.2011 c) 01.08.2010